



**Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Antalya
Almanya Federal Cumhuriyeti
Konsoloslugu**

Gz.: RK 540.00

Stand Februar 2006
MJ/–

Das Konsulat bedankt sich bei Herrn Rechtsanwalt Ali Fuat Özbakir für die Zusammenfassung und Übersetzung der türkischen Vorschriften.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Garantie übernommen werden. Die Webseite des Arbeitsministeriums lautet: www.csgb.gov.tr

Arbeitsmöglichkeiten für Ausländer in der Türkei

Die Arbeitserlaubnis von Ausländern in der Türkei wird im Gesetz 4817 "Arbeitserlaubnis für ausländische Mitbürger" geregelt. Ferner sind die "Durchführungsverordnungen des Gesetzes über Arbeitserlaubnis" und die "Durchführungsverordnungen über Beschäftigung von ausländischen Mitbürgern via direkte ausländische Investitionen" heranzuziehen.

1) Durch welche Autorität/Institution wird die Arbeitserlaubnis erteilt?

Die Arbeitserlaubnis wird im Rahmen der vorhandenen Gesetze und Verordnungen vom Arbeitsministerium erteilt. In Ausnahmefällen dürfen das Gesundheitsministerium, Verteidigungsministerium, Ministerpräsidium, Innenministerium, Auswärtiges Amt und Hochschulleitungsrat eine Arbeitserlaubnis erteilen. Dabei sind sie verpflichtet, das Arbeitsministerium darüber zu unterrichten.

2) Wen betrifft das Gesetz?

- a) Ausländer, die in einem Angestelltenverhältnis durch einen Arbeitsvertrag in der Türkei beschäftigt sind
- b) Ausländer, die selbständig tätig sind
- c) Ausländer, die in einem Betrieb eine Ausbildung machen
- d) Natürliche Personen und juristische Personen, die Ausländer beschäftigen.

3) Für wen ist dieses Gesetz nicht zutreffend?

- a) Personen, die laut Geburtsurkunde Türken sind, aber mittels Ministerratsbeschluss die türkische Staatsbürgerschaft verloren haben
- b) Journalisten, die gemäss Mediengesetz beschäftigt sind
- c) Journalisten und Medienfachleute, die für ausländische Medien arbeiten

- d) Personen, die durch ein Ministerium oder eine offizielle Institution gemäss Gesetzgebung eine Arbeitserlaubnis erhalten haben
- e) Ausländer, die gemäss Reziprozitäts-Prinzip, internationalem Recht oder EU-Rechtsvorschriften von der Arbeitserlaubnis befreit sind.

4) Arten der Arbeitserlaubnis und Bedingungen

Gemäss Gesetzesvorschriften unterscheidet man 4 Arten der Arbeitserlaubnis:

- a) **Befristete Arbeitserlaubnis:** Abhängig von der Aufenthaltserlaubnis und dem Arbeitsvertrag des Ausländers wird diese Arbeitserlaubnis für maximal 1 (ein) Jahr für die Beschäftigung in einer bestimmten Berufsgruppe oder einer bestimmten Arbeitsstätte gewährt. Nach Ablauf des Jahres kann beim gleichen Arbeitgeber, im gleichen Beruf, in der gleichen Arbeitsstätte die Arbeitserlaubnis bis zu 3 (drei) Jahre gewährt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre kann die Arbeitserlaubnis sowohl in der gleichen Arbeitsstätte als auch für einen neuen Wirkungskreis bis zu 6 (sechs) Jahre verlängert werden. Die befristete Arbeitserlaubnis kann auch für den Ehegatten oder für die Kinder des Ausländers erteilt werden.
- b) **Unbefristete Arbeitserlaubnis:** Die unbefristete Arbeitserlaubnis wird den Ausländern gewährt, die sich seit mindestens 8 (acht) Jahren ununterbrochen in der Türkei aufhalten oder bereits seit insgesamt 6 (sechs) Jahren im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind.
- c) **Arbeitserlaubnis für Selbständige:** Ausländern, die seit mindestens 5 (fünf) Jahren ununterbrochen im Land leben kann eine Arbeitserlaubnis für Selbständige erteilt werden.

d) **Arbeitserlaubnis in Ausnahmefällen:**

Desweiteren besteht die Möglichkeit, für

- aa) Ausländer, die mit einem /einer türkischen Staatsbürger (-in) verheiratet sind und in einer ehelichen Gemeinschaft leben,
- bb) Ausländer, die mindestens 3 (drei) Jahre mit einer /einem türkischen Staatsbürger (-in) verheiratet waren, geschieden sind, in der Türkei leben und für die Kinder, die vom türkischen Ehegatten hervorgehen,
- cc) Personen, die die türkische Staatsbürgerschaft verloren haben,
- dd) Ausländer, die vor ihrem 18. (achtzehnten) Lebensjahr in die Türkei gekommen sind und ihre schulische Ausbildung in der Türkei beendet haben
- ee) Flüchtling/Emigrant, Einwanderer, Auswanderer, Zuwanderer, Aussiedler, Umsiedler,
- ff) EU-Staatsbürger, deren Ehegatten und Kinder,
- gg) Ausländer, die bei Botschaften, Konsulaten, Repräsentanten von internationalen Firmen beschäftigt sind, deren Ehegatten und Kinder,

hh) Ausländer, die sich kurzfristig wegen wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen in der Türkei aufhalten,

ii) Ausländer in Schlüsselpositionen,

jj) ausländisches Lehrpersonal, das innerhalb einer Botschaft oder eines Konsulates in der Türkei tätig ist, ferner Beauftragte im Kulturbereich, religiöse Beauftragte,

in Ausnahmefällen eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

5) Wo wird die Arbeitserlaubnis beantragt?

- a) **Antragstellung im Inland:** Die Arbeitserlaubnis wird mit den vorgesehenen ausgefüllten Formularen, einem Anschreiben und den erforderlichen Unterlagen beim Arbeitsministerium beantragt. Der Antrag auf Arbeitserlaubnis kann sowohl vom Ausländer selbst als auch vom Arbeitgeber beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 6 (sechs) Monate gültige Aufenthaltserlaubnis. Sofern schon vorher eine Arbeitserlaubnis vorlag, kann der Verlängerungsantrag von der Türkei aus gestellt werden.
- b) **Antragstellung im Ausland:** Der Ausländer kann seinen Antrag auf Arbeitserlaubnis bei den für seinen ständigen Wohnsitz zuständigen türkischen Botschaften und sonstigen Auslandsvertretungen stellen. Hierzu benötigt er ein Anschreiben, das vorgesehene Formular und die erforderlichen Unterlagen. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis von weniger als 6 (sechs) Monaten besitzen, mit touristischen Visa einreisen oder mit einer Visabefreiung in die Türkei einreisen sind verpflichtet, ihren Antrag auf Arbeitserlaubnis im jeweiligen Aufenthaltsland zu stellen.

6) Erteilung oder Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis

Die benötigten Unterlagen und Dokumente werden mit dem unterzeichneten Antrag an die zuständige Behörde zugestellt. Die Bewertung des einzelnen Falles wird dann vorgenommen. Unter Zugrundelegung der internationalen Abkommen und der offiziellen Zahlen bezüglich der aktuellen Arbeitsmarktsituation, der Entwicklung im Arbeitssektor, den beschäftigungsorientierten sektoralen, wirtschaftlichen, geographischen und konjunkturellen Veränderungen wird jeder Antrag überprüft und ausgewertet.

Sofern gegen die Gesetzesvorschriften des Artikels 14, die Vorschriften der Nichtbeschäftigung von Ausländern in bestimmten Berufen, gegen nationale oder internationale Abkommen verstossen wird sowie bei Vorlage von unvollständigen, gefälschten oder fehlerhaften Dokumenten, wird der Antrag auf Arbeitserlaubnis oder die Verlängerung der Arbeitserlaubnis abgelehnt.

7) Einspruch nach Ablehnung der Arbeitserlaubnis

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Arbeitserlaubnis, die Ablehnung der Verlängerung der Arbeitserlaubnis oder bei Erlöschen der Arbeitserlaubnis aufgrund nicht erfüllter Gesetzesvorschriften der Ministerien, kann der Betroffene innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Zustellung der Ablehnung Einspruch erheben. Der weitere Rechtsweg kann bestritten werden.

8) Notwendige Dokumente für die Beantragung der Arbeitserlaubnis

- a) Antrag
- b) Antragsformular für ausländisches Personal
- c) Passkopien
(inklusive der türkischen Übersetzung mit notarieller Beglaubigung)
- d) Abschlusszeugnisse / Ausbildungsbriefe
(inklusive türkischer Übersetzung und notarieller Beglaubigung)
- e) gültige Aufenthaltserlaubnis (bei Antragstellung in der Türkei)
- f) Lebenslauf
- g) Arbeitsvertrag
(bei zertifizierten Touristikunternehmen)
- h) Dokumente über Deviseneinkünfte
- i) Zeugnis
- j) Angleichungszertifikate der Abschlusszeugnisse
(bei ausländischen Antragstellern, die im Dienstleistungsbereich tätig sein wollen)
- k) berufliches Führungszeugnis
(bei ausländischen Antragstellern, die im Dienstleistungsbereich tätig sein wollen)
- l) Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung
(bei ausländischen Antragstellern, die im Consultingbereich/Lehrpersonalbereich tätig sein wollen)
- m) ggfs. weitere Unterlagen und Dokumente, die das Ministerium zusätzlich anfordert.